

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse**

*KOM(85) 13 endg.*

*(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 23. Januar 1985)*

(85/C 37/13)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1557/84 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5c Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 sieht eine Regelung zur Beherrschung der Milcherzeugung vor, die sich auf die Bestimmung der individuellen Referenzmengen für die Erzeuger oder Käufer von Milch und Milcherzeugnissen je nach der vom Mitgliedstaat gewählten Formel stützt. Der Erzeuger oder Käufer muß mittels eines vorläufigen Vorschusses eine Abgabe zahlen, sofern er, bezogen auf das jeweilige Jahr, die einem Referenzjahr entsprechende Erzeugung oder Milcherfassung überschreitet. Diese individuellen Referenzmengen werden so festgelegt, daß je Mitgliedstaat eine Gesamtgarantiemenge nicht überschritten wird, die der um 1 % erhöhten Milcherfassung des Jahres 1981 oder der, wenn es sich um das erste Jahr der Anwendung der Regelung handelt, um 2 % erhöhten Milcherfassung entspricht. Angesichts der seit mehreren Jahren festgestellten Steigerung der Milcherzeugung wird durch die Festsetzung solcher Erzeugungsschwellen und die Zusatzabgabe von jedem Erzeuger oder Käufer verlangt, daß er zur Beherrschung oder Anpassung der Erzeugung eine besondere Anstrengung unternimmt. Im ersten Jahr der Anwendung wird die Anpassung für jeden Erzeuger oder Käufer durch verspätete Mitteilung der individuellen Referenzmengen — bedingt durch die bei der Einführung der Regelung in den einzelnen Mitgliedstaaten allgemein angetroffenen Schwierigkeiten — erschwert.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 6.

Damit insbesondere in Regionen mit starker Steigerung der Milcherzeugung den Abgabepflichtigen eine raschere Anpassung ermöglicht wird, sollte der durch die gemeinschaftlichen Mechanismen ausgeübte Druck im ersten Anwendungsjahr abgeschwächt werden. Dieses Ziel läßt sich erreichen, wenn den Erzeugern oder Käufern in den Erfassungsregionen oder -zonen mit im Vergleich zu dem vom Mitgliedstaat berücksichtigten Referenzjahr überschüssigen Milchlieferungen die Mengen zugeteilt werden, die durch die Senkung der Lieferungen in anderen Erfassungsregionen oder zonenfrei geworden sind. Dieses Ziel muß jedoch mit den strukturellen Zielen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1557/84, abgestimmt werden. Es empfiehlt sich, diese Bestimmungen auf das erste Jahr der Anwendung der Zusatzabgabe zu beschränken —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 wird der nachstehende Artikel 4a eingefügt:

*„Artikel 4a*

Unter Einhaltung der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Ziele teilen die Mitgliedstaaten im ersten Zeitraum von fünf Monaten die nichtverwendeten Referenzmengen der Erzeuger oder Käufer den Erzeugern oder Käufern in anderen Erfassungsregionen oder -zonen nach Maßgabe der festgestellten Überschreitungen zu.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13